

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
StAs24-0147/51/8613

Dresden, 16. Oktober 2016

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion**  
**Drs.-Nr.: 6/6541**  
**Thema: „Heimaturlaub“ von Asylbewerbern und Flüchtlingen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut Medienberichten (Welt am Sonntag, Mopo24) sind in Deutschland anerkannte Asylbewerber in den letzten Monaten ‚für kurze Zeit in Länder wie Syrien, Afghanistan oder den Libanon‘ gereist (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article158111356/Wann-ein-Fluechtling-Heimaturlaub-machen-darf.html>).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Sind der Staatsregierung sächsische Asylbewerber bekannt, die für private Zwecke (Urlaub) in ihre Herkunftsländer gereist sind? Wenn ja, um welche Herkunftsländer handelt es sich? Wie viele solcher Fälle sind bekannt geworden?**

**Frage 2:**

**Wie viele sächsische Asylbewerber haben eine solche Reise während ihres Asylverfahrens angetreten?**

**Frage 3:**

**Wie viele anerkannte Flüchtlinge (abgeschlossenes Asylverfahren), die im Freistaat Sachsen leben, haben eine solche Reise angetreten?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Der Staatsregierung wurde lediglich von einem Fall berichtet, in dem ein abgelehnter Asylbewerber aus Pakistan kurzzeitig zum Zweck der Eheschließung in sein Heimatland reiste. Als Beweis dient ein pakistanischer Einreisestempel in dem erst nach seiner Wiedereinreise vorgelegten Reisepass. Auf welche Weise die Wiedereinreise ins Bundesgebiet erfolgte, ist allerdings nicht nachvollziehbar.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanhörung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

**Frage 4:**

**Welche Auswirkungen auf die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit hat es, wenn ein Asylbewerber, dessen Antrag noch nicht anerkannt wurde, in „Heimaturlaub“ fährt bzw. fliegt?**

**Frage 5:**

**Welche Auswirkungen auf den Schutzstatus hat es für einen anerkannten Flüchtling, wenn er in „Heimaturlaub“ fährt oder fliegt?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 des Asylgesetzes (AsylG) gilt der Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes kann der Aufenthaltstitel des Ausländers widerrufen werden, wenn seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter erlischt oder unwirksam wird.

Von einer weiteren Beantwortung durch die Staatsregierung wird abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Prüfung und Entscheidung über den Widerruf und die Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft sowie über den Widerruf und die Rücknahme des subsidiären Schutzes im Sinne von § 73 bzw. § 73b AsylG obliegen gemäß § 5 Abs. 1 AsylG dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Mit freundlichen Grüßen

  
Markus Ulbig